



Informationen zum Härtefallkommissionsverfahren

Was ist die Härtefallkommission?

Die Härtefallkommission ist ein von der Landesregierung eingerichtetes behördenunabhängiges achtköpfiges Gremium aus dem Bereich der Kirchen, der Flüchtlingsorganisationen, der Wohlfahrtsverbände, der kreisfreien Städte und Landkreise sowie der Landesregierung.

Welche Aufgaben hat die Härtefallkommission?

Die Härtefallkommission prüft, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers, dem nach den allgemeinen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen nach dem Aufenthaltsgesetz keine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder verlängert werden kann, die weitere Anwesenheit im Bundesgebiet rechtfertigen. Der Ausländer muss grundsätzlich den Lebensunterhalt für sich und seine Angehörigen selbst sichern können; hiervon ist bei unverschuldeter Bedürftigkeit abzugehen. Gelangt die Härtefallkommission zu dem Ergebnis, dass im konkreten Einzelfall dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, richtet sie ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung.

Dieses entscheidet sodann, ob eine Anordnung gegenüber der Ausländerbehörde zu treffen ist, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen oder zu verlängern. An die Entscheidung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung ist die Ausländerbehörde gebunden.

Stellt die Härtefallkommission kein Härtefallersuchen, kann sie beschließen, der Ausländerbehörde eine Empfehlung zur Ermessensausübung zu geben. Diese ist für die Ausländerbehörde nicht bindend.

Die Befassung der Härtefallkommission setzt stets die Zuständigkeit einer Ausländerbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern voraus. Soweit eine Zuständigkeit des Bundes oder eines anderen Landes gegeben ist, scheidet eine Befassung der Härtefallkommission des Landes aus. Insbesondere Fälle nach der **Dublin**-Verordnung sind von der Befassung der Härtefallkommission ausgeschlossen, weil hier eine ausschließliche Zuständigkeit des Bundes gegeben ist.

Wie wird ein Vorschlag zur Beratung an die Härtefallkommission gerichtet?

Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Ein Einzelfall kann von der Härtefallkommission demnach nur beraten werden, wenn mindestens ein Mitglied der Kommission diesen als Vorschlag zur Beratung einbringt.

Der Ausländer oder ein von ihm bevollmächtigter Dritter (Seite 4 der Anlage 1) kann sich **schriftlich (elektronisch oder in Papierform) und in deutscher Sprache** an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung oder an eines der unten stehenden Mitglieder wenden.

Jedes Mitglied, einschließlich der Leiter der Geschäftsstelle, entscheidet eigenverantwortlich, ob es das vorgetragene Anliegen für einen besonders gelagerten Härtefall hält und es ihn deshalb zur Beratung durch die Kommission einbringt. Das Mitglied wird nicht als Bevollmächtigter des Ausländers im Sinne eines Rechtsbeistandes tätig.

Wer kann sich an ein Mitglied der Härtefallkommission wenden?

Der Ausländer muss vollziehbar ausreisepflichtig sein und es müssen dringende humanitäre oder persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet rechtfertigen.

Der Ausländer, für den der Aufenthalt gewährt werden soll, muss sich in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten, so dass eine Ausländerbehörde des Landes für ihn zuständig ist. Eine Möglichkeit, die begehrte Aufenthaltserlaubnis in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei der Ausländerbehörde zu erlangen, darf nicht bestehen. Das ist erst dann der Fall, wenn ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt oder ein Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid zurückgewiesen wurde. Der Ausländer darf nicht zur Fahndung ausgeschrieben sein; sein Rückführungstermin darf noch nicht feststehen. Der Rückführungstermin steht insbesondere fest, wenn der Rückflug bereits gebucht worden ist.

Hat sich die Härtefallkommission bereits einmal mit einem bestimmten Einzelfall Veränderung der Sach- und Rechtslage eingetreten ist. Die wesentliche Veränderung ist durch o Ein Einzelfall, der Gegenstand einer Erörterung der zwischen 1999 bis 2004 bestehenden Härtefallkommission des Landes war, stellt aufgrund der geänderten Befugnisse der Kommission keinen Wiederholungsantrag in diesem Sinne dar.

Wann soll in der Regel einem Härtefallbegehren nicht gefolgt werden?

In bestimmten Fällen ist die Härtefallkommission im Regelfall gehindert, ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung zu stellen.

Ein solcher Fall kann vorliegen, wenn für den Ausländer ein Aufenthaltsverbot besteht, er sich illegal aufhält oder ein gesetzlicher Versagungsgrund bezüglich eines Aufenthaltsrechts besteht.

Eine Aufenthaltsgewährung ist ebenfalls in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer ausgewiesen wurde oder Gründe vorliegen, die eine Abschiebungsanordnung rechtfertigen, wenn ausschließlich Gründe vorgetragen werden, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu würdigen sind oder Straftaten von erheblichem Gewicht begangen wurden.

Hat der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen seine Mitwirkungspflichten verstoßen, hat er auf andere Weise behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert oder hat er die Ausländerbehörden über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände getäuscht, wird die Härtefallkommission ebenfalls regelmäßig kein Ersuchen stellen.

In besonderen Fällen atypischer Sachverhalte oder Geschehensabläufe kann es ausnahmsweise gerechtfertigt sein, trotz Vorliegens einer dieser Umstände um die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zu ersuchen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch nach erfolgreichem Härtefallverfahren ein Aufenthaltsrecht nicht in jedem Fall gewährt wird.

Sofern die Passpflicht durch den Ausländer noch nicht erfüllt wurde, enthält die Betroffene keinen Aufenthaltstitel erhält, wenn innerhalb eines bestimmten Zeitraumes keine oder Daher wird an die Betroffenen appelliert, die gesetzlichen Anforderungen wahrhaft zu erfüllen. Das Risiko für die Folgen mangelnder (Mitwirkung bei der) Erfüllung gesetzlicher Anforderungen bzw. Auflagen oder Täuschung liegt insoweit allein bei den Betroffenen.

Welche Wirkungen haben der Vorschlag zur Beratung, das Härtefallersuchen durch die Härtefallkommission und die Entscheidung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung?

Der Vorschlag zur Beratung ist kein förmlicher Rechtsbehelf und hat keine aufschiebende Wirkung. Er begründet keine Ansprüche gegenüber der Härtefallkommission, ihren Mitgliedern, dem Sachverständigen, dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung oder gegenüber der Geschäftsstelle.

Der Ausländer oder der bevollmächtigte Dritte können nicht verlangen, dass die Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Die Kommission hat bei ihrer Entscheidungsfindung rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen; ihre Mitglieder sind in ihren Entscheidungen unabhängig. Das Härtefallverfahren liegt ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers. Es werden keine subjektiven öffentlichen Rechte begründet; eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung der Härtefallkommission und des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung ist ausgeschlossen.

Welche Angaben werden von der Härtefallkommission benötigt?

Zur Bearbeitung eines Anliegens sind folgende Angaben erforderlich:

- Von der Eingabe umfasste Personen mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum¹, Familienstand, Staatsangehörigkeit/ Volkszugehörigkeit, derzeitige Anschrift, zuständige Ausländerbehörde;

¹ Bei volljährigen Kindern ist eine gesonderte Eingabe an die Härtefallkommission zu richten.

- aktueller ausländerrechtlicher Status, Ausreisefristen;
- Darstellung der dringenden humanitären oder persönlichen Gründe, die die weitere Anwesenheit im Bundesgebiet des Ausländers rechtfertigen können. Aus eigenem Interesse sollte die Darstellung so ausführlich wie möglich sein. Dabei sind u.a. folgende Punkte wichtig:
 - Kenntnisse der deutschen Sprache
 - Erwerbstätigkeit/ Jobangebote/ Erwerbsunfähigkeit
 - Krankheiten/ gesetzliche Betreuung/ Pflegebedürftigkeit
 - Bei minderjährigen Kindern: Schul- oder Kindergartenbesuch
 - Ehrenamtliche Tätigkeiten/ Hobbies/ Mitgliedschaft in Vereinen
 - Bleibeberechtigte Familienangehörige in Deutschland sowie bestehende familiäre Bindungen im Heimatstaat

Vorhandene Unterlagen, wie Nachweise über Integrations- oder Sprachkurse, Zeugnisse, Lohnabrechnungen, Arbeits- oder Ausbildungsverträge, ärztliche Atteste oder Schreiben von Fürsprechern sollten in Kopie beigelegt werden;

- Angaben zur Lebensunterhaltssicherung oder zu einem Verpflichtungsgeber;

- Einverständniserklärung zum Umgang mit personenbezogenen Daten und zur Akteneinsicht nach beiliegendem Vordruck;
- Vertretungsvollmacht zur Beauftragung eines Dritten (falls erforderlich; nach beiliegendem Vordruck);
- Erklärung zur Hinzuziehung eines Sachverständigen mit einer besonderen Qualifikation für psychiatrische oder neurologische Erkrankungen, Psychotherapie oder Psychologie (falls erforderlich; nach beiliegendem Vordruck).

Für diese Angaben ist das Eingabeformular (Anlage 1) zu verwenden. Ohne die erforderlichen Angaben und Unterlagen ist eine Bearbeitung nicht möglich.

Veränderungen der Kontaktdaten der Betroffenen, der bevollmächtigten Dritten oder auch von ursprünglich vorgetragenen Sachverhalten, die die aktuelle Lebenssituation betreffen, sind während des laufenden Verfahrens gegenüber der Geschäftsstelle umgehend zu aktualisieren.

An wen kann das Anliegen adressiert werden?

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
- Geschäftsstelle der Härtefallkommission -
Frau Katrin Nagel, II GHK
- persönlich -
Alexandrinenstr. 1
19055 Schwerin
Tel.: 0385/ 588-12150 oder -12152
Fax: 0385/ 509-12150 oder -12152
ghk@im.mv-regierung.de

Vorsitzender der Härtefallkommission:
Herrn Hans-Joachim Engster
Geschäftsstelle der Härtefallkommission
Alexandrinenstr. 1
19055 Schwerin
Tel.: 0385/ 588-12153 oder -12215
j.engster@rostock.de
ghk@im.mv-regierung.de

Herrn Lars Müller
- persönlich -
Zentrum Kirchlicher Dienste
Alter Markt 19
18055 Rostock
Tel.: 0381/ 377987-24
fluechtlingsbeauftragter@elkm.de

Frau Anna Gatzke
- persönlich -
c/o Caritas - Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
- Region Vorpommern -
Bahnhofstraße 15/2
17489 Greifswald
Mobil: 0170/ 233 14 49
anna@gatzke.eu

Herrn Rechtsanwalt Joachim Heilborn
- persönlich -
Obotritenring 109
19053 Schwerin
Tel.: 0385/ 799 730
Fax: 0385/ 799 732
sjgch@aol.com

Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Fachreferent für Asyl, Migration und Interkulturelle Bildungsarbeit
Herr Stefan Semjank
- persönlich -
Körnerstraße 7
19055 Schwerin
Tel.: 0385/ 5006 158
semjank@diakonie-mv.de

Frau Beigeordnete
Heike Scholz
- persönlich -
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim
Tel.: 03871/ 722-9030
heike.scholz@kreis-lup.de

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern
-Integrationsbeauftragte der Landesregierung-
Frau Jana Michael
- persönlich -
Werderstraße 124
19055 Schwerin
Tel.: 0385/ 588-19090
Fax: 0385/ 588-482-19090
Jana.Michael@sm.mv-regierung.de

Informationen zum Datenschutz

Wer ist Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten?

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist das:

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
- Härtefallkommission -
Alexandrinenstr. 1
19055 Schwerin
Telefon: 0385 - 588 12153 oder -12169
E-Mail: ghk@im.mv-regierung.de

Wie lauten die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten?

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
- Der behördliche Datenschutzbeauftragte -
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin
E-Mail: datenschutz@im.mv-regierung.de

Für welche Zwecke werden die personenbezogenen Daten erhoben und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die personenbezogenen Daten werden für folgende Zwecke erhoben:

- Aufarbeitung der Vorschläge für die Härtefallkommission,
- Vorbereitung der Sitzungen der Härtefallkommission,
- Durchführung der Sitzung der Härtefallkommission, gegebenenfalls unter Beteiligung eines Sachverständigen mit besonderer Qualifikation für psychiatrische oder neurologische Erkrankungen, Psychotherapie oder Psychologie,
- Entscheidung über das Härtefallersuchen sowie
- Führen einer Statistik und Erstellung eines Tätigkeitsberichts.

Ihre Rechtsgrundlage findet die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) DS-GVO.

Wer sind die Empfänger personenbezogener Daten?

Empfänger der personenbezogenen Daten sind nur die Mitglieder der Härtefallkommission und die Geschäftsstelle, eventuell benötigte Sachverständige sowie der Entscheidungsträger über das Härtefallersuchen im Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V.

Nach welchen Kriterien wird die Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten festgelegt?

Die Daten werden so lange gespeichert, wie es für die Bearbeitung eines Härtefallanliegens erforderlich ist. Dies schließt die Möglichkeit der Wiederbefassung mit dem Härtefallanliegen ein. Darüber hinaus werden die Daten zu Archivzwecken so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere gemäß der Aktenordnung für die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (AmtsBl. M-V 2014 S. 1212), für die o.g. Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Welche Rechte bestehen für Sie?

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht:

- auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO),
- auf Berichtigung, soweit unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 16 DS-GVO),
- auf Löschung der Daten, wenn die Verarbeitung Ihrer Daten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind oder Sie der Datenverarbeitung mit Erfolg gemäß Art. 21 Abs. 1 DS-GVO widersprochen haben (Art. 17 DS-GVO),
- auf Einschränkungen der Datenverarbeitung (Art. 18 DS-GVO), zum Beispiel für die Dauer der Überprüfung der Richtigkeit der Daten oder an Stelle des oben genannten Lösungsanspruchs,
- auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) erfolgt, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 DS-GVO).

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO; Artikel 9 Absatz 2 Buchst. A DS-GVO), können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

In den vorgenannten Fällen wenden Sie sich bitte an das

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin
Telefon: 0385 - 588 0
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Webseite: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im>

Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutz-
Aufsichtsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu (Art. 77 DS-GVO):

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern
Schloss Schwerin
Lennéstraße 1
19053 Schwerin
Telefon: +49 385 59494 0
E-Mail: info@datenschutz-mv.de

An die Geschäftsstelle der Härtefallkommission
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Eingabe an die Härtefallkommission

Absender (sofern die Eingabe nicht von der/dem betroffenen Ausländerin/Ausländer eingereicht wird):

Name, Vorname

Anschrift

Telefonnummer

e-Mailadresse

Angaben zu der/dem betroffenen Ausländer/in:

Vollständiger Name, Vorname

Geburtsdatum

Geschlecht

Wohnanschrift

Telefonnummer

e-Mailadresse

Staatsangehörigkeit

Zuständige Ausländerbehörde

Einreise in Deutschland

Ggf. weitere betroffene Personen (im Haushalt lebende Ehegatten und minderjährige Kinder):

Vollständiger Name, Vorname des Ehepartners

Geburtsdatum

Geschlecht

Kind

Geburtsdatum

Geschlecht

Kind

Geburtsdatum

Geschlecht

Kind

Geburtsdatum

Geschlecht

Kind

Geburtsdatum

Geschlecht

(bei weiteren Kindern bitte Zusatzblatt verwenden)

Angaben zu dringenden humanitären und/oder persönlichen Gründen, die die HFKLVO M-V) weitere Anwesenheit im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a AufenthG i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HFKLVO M-V)
§ 8 Abs. 1 HFKLVO M-V)

(ggf. unter Beifügung von Nachweisen, Fortsetzung auf gesondertem Blatt möglich)

Datum, Unterschrift

BITTE IMMER AUSFÜLLEN UND UNTERSCHREIBEN**Einverständniserklärung 2**
zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Ausländers

Name, Vorname

Geburtsdatum

Wohnanschrift

Staatsangehörigkeit/
Volkszugehörigkeit

1. Ich erkläre mein Einverständnis, dass für die Bearbeitung meines Härtefallanliegens meine personenbezogenen Daten sowie die meiner/s minderjährigen Kinder/s (soweit sich das Anliegen auch auf das Kind/ die Kinder bezieht) verarbeiten, soweit dies zur Bearbeitung meines Anliegens erforderlich ist. Die Verarbeitung beinhaltet insbesondere:
 - a. Die Übermittlung meiner personenbezogenen Daten, die in der Eingabe enthalten sind, an das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie an die zuständigen Ausländerbehörden.
 - b. Die Übermittlung meiner personenbezogenen Daten, die in den Ausländerakten und sonstigen Behördenakten enthalten sind oder von den Ausländerbehörden bei anderen Behörden oder öffentlichen Stellen erhoben worden sind, von den Ausländerbehörden an die Härtefallkommission und deren Geschäftsstelle.
2. Ich erkläre außerdem mein Einverständnis für die Nachfrage bei der Ausländerbehörde, wie ein Beschluss der Kommission oder eine Entscheidung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung umgesetzt wurde.
3. Ich gebe mein Einverständnis, die von mir gemachten Angaben über meine ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung oder Gewerkschaftszugehörigkeit sowie Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung und andere besondere personenbezogene Daten zu verarbeiten.
4. Mir ist bekannt, dass ich die zuvor erklärten Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Mir ist außerdem bekannt, dass durch den Widerruf der Einwilligung die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt wird. Ich bin mir zudem bewusst, dass es für die Geschäftsstelle und die Härtefallkommission dann nicht mehr möglich ist, mein Anliegen weiter zu bearbeiten.

Ort, Datum

Unterschrift

 Name, Vorname der betroffenen Ausländerin/des betroffenen Ausländers

 Geburtsdatum

 ggf. Name, Vorname der Ehepartnerin/des Ehepartners

 Geburtsdatum

Vertretungsvollmacht

(nur auszufüllen, wenn das Anliegen durch einen Dritten vorgetragen werden soll)

Ich/wir beauftrage/n

 (Frau/Herrn Name, Vorname)

 (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

 (ggf. Institution)

 (Telefonnummer)

 (Faxnummer)

 (E-Mail-Adresse)

mich/uns im Härtefallverfahren zu vertreten, insbesondere der Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. ihrer Geschäftsstelle die erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen sowie für mich/uns alle in dem Verfahren ordentlichen Erklärungen und Mitteilungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Diese Vollmacht schließt auch die Vertretung meiner/unserer minderjährigen Kinder ein, soweit für diese ebenfalls eine Eingabe an die Härtefallkommission gerichtet wird.

 Ort, Datum

 Unterschrift der/des Betroffenen

 Ort, Datum

 Unterschrift der/des Ehepartnerin/Ehepartners

Einverständniserklärung³

zur Hinzuziehung eines Sachverständigen mit besonderer Qualifikation für psychiatrische oder neurologische Erkrankungen, Psychotherapie oder Psychologie aufgrund eines Beschlusses der Härtefallkommission

sowie

zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Ausländers durch den Sachverständigen, zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Sachverständigen sowie zur Einsichtnahme des Sachverständigen in die in der Ausländerakte bereits vorhandenen ärztlichen Unterlagen (Atteste, Stellungnahmen oder Gutachten)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Wohnanschrift

Staatsangehörigkeit/
Volkszugehörigkeit

1. Ich erkläre mein Einverständnis, dass die Härtefallkommission Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der von mir vorgetragenen Begründung meines Anliegens durch Beschluss einen Sachverständigen mit besonderer Qualifikation für psychiatrische oder neurologische Erkrankungen, Psychotherapie oder Psychologie zur Beratung meines Einzelfalls hinzuzieht.
2. Ich erkläre ferner mein Einverständnis, dass der durch die Härtefallkommission hinzugezogene Sachverständige meine personenbezogenen Daten erhebt und weiterverarbeitet, soweit dies zur Bearbeitung meines Anliegens erforderlich ist.
3. Ich gebe mein Einverständnis, die von mir gemachten Angaben über meine ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung oder Gewerkschaftszugehörigkeit sowie Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung und andere besondere personenbezogene Daten zu verarbeiten.
4. Mein Einverständnis umfasst auch, dass ich meine behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber dem Sachverständigen entbinde.
5. Ich bin ebenfalls damit einverstanden, dass der Sachverständige in die in meiner Ausländerakte bereits vorhandenen ärztlichen Unterlagen (Atteste, Stellungnahmen oder Gutachten) Einsicht nimmt.
6. Mir ist bekannt, dass ich die zuvor erklärten Einwilligungen verweigern und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Mir ist außerdem bekannt, dass durch den Widerruf der Einwilligung die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt wird. Ich bin mir bewusst, dass mein Anliegen dann ohne Beteiligung eines Sachverständigen geprüft wird.
7. Ich habe Kenntnis über das Bestehen eines Widerspruchsrechts bezüglich der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten.

Ort, Datum

Unterschrift

³ Die Erklärung ist von einbezogenen Ehegatten/Ehegattinnen gesondert abzugeben.